



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 62 2004/2008

von Philipp Federer

namens der GB/JG-Fraktion

vom 6. Mai 2005

**Wurde anlässlich der
16. Ratssitzung vom
15. Dezember 2005
beantwortet.**

Polizeieinsatz 1. Mai 2005

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Seit Jahren verlaufen die 1.-Mai-Kundgebungen in der Stadt Luzern problemlos. Die langjährige Praxis der engen Zusammenarbeit der Polizei mit den Organisatoren von Demonstrationen und Kundgebungen bewährt sich auch mit dem Luzerner Gewerkschaftsbund. Im Gegensatz zu Bern und Zürich fanden hier weder Ausschreitungen noch Nachdemonstrationen des so genannten Schwarzen Blocks statt. In Zürich und Bern nehmen die Polizeikräfte eine härtere Haltung ein und unterbinden konsequent Nachdemonstrationen, die mit Ausschreitungen verbunden sind. Luzern bietet sich als Ausweichort an, und es ist damit zu rechnen, dass auch in Zukunft grössere Demonstrationen hier stattfinden (z. B. am 1. August).

In diesem Umfeld ist der Einsatz am 1. Mai 2005 zu sehen, der unter aussergewöhnlichen Umständen stattfand. Anfang 2005 stellte die PNOS (Partei National Orientierter Schweizer) ein Gesuch für eine Demonstration am 1. Mai in der Stadt Luzern. Das Gesuch wurde abgewiesen mit der Begründung, dass traditionellerweise am 1. Mai die Kundgebung der Gewerkschaften und linken Parteien stattfindet und die Gefahr von Ausschreitungen durch das Aufeinanderprallen der Linken und Rechten drohe, welche die öffentliche Sicherheit gefährden würden. Das 1.-Mai-Komitee beschloss, keinen Demonstrationenzug durchzuführen, da der 1. Mai auf einen Sonntag fiel. Anstelle der Demonstration wurde eine Kundgebung „Unter der Egg“ organisiert. Nach der Ablehnung des Gesuches der PNOS stellte Mitte April die Phase 1 ein Gesuch für einen Demonstrationenzug am 1. Mai zum Tag der Arbeit. Dieses Gesuch wurde ebenfalls abgelehnt. Es konnte davon ausgegangen werden, dass es mit der rechtsextremen Szene zu massiven Auseinandersetzungen kommen würde.

Die Stadtpolizei hatte gestützt auf verschiedene Hinweise und Auskünfte Grund zur Annahme, dass am 1. Mai 2005 trotz fehlender Bewilligung 200 bis 400 Demonstrationsteilnehmende von der rechten und linken Szene nach Luzern kommen werden, um zu demonstrieren

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

und/oder Sachbeschädigungen zu begehen. Es war damit zu rechnen, dass es zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen könnte.

Auf Grund der bisherigen Auftritte von Rechtsextremen in der Luzerner Landschaft musste die polizeiliche Einsatzplanung das ganze Kantonsgebiet mit einbeziehen. Zudem musste die bewilligte Kundgebung des 1.-Mai-Komitees Luzern „Unter der Egg“ geschützt werden. Deshalb planten Kantons- und Stadtpolizei den Einsatz gemeinsam. Die Gesamteinsatzleitung auf Stadtgebiet übernahm der Kommandant der Stadtpolizei, auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Luzern übernahm diese Aufgabe der Kommandant der Kantonspolizei.

In der Stadt Luzern wurde frühzeitig eine grosse Anzahl von Polizeikräften bereitgehalten, um im Notfall auch Einsätze auf Kantonsgebiet leisten zu können. Durch das klare Auftreten der Polizei sollten zudem Demonstrationswillige von unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen abgehalten werden.

Zu 1.:

Aufgrund des befürchteten Zusammentreffens der traditionellen 1.-Mai-Kundgebung und der Phase 1 mit Demonstrationen und Kundgebungen der PNOS musste der 1. Mai als Grossereignis mit grossem Gefahrenpotenzial eingestuft werden. Nebst Stadt- und Kantonspolizei wurden deshalb auch Angehörige der Zentralschweizer Korps aufgeboten.

Zu 2.:

Aus einsatztaktischen Gründen wird diese Frage nicht beantwortet.

Zu 3.:

Die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 100'000.–.

Zu 4.:

Die Kosten des Polizeieinsatzes hat die Stadt Luzern als Ereignisort zu tragen.

Zu 5.:

Die Polizei hatte im Vorfeld zur unbewilligten Demonstration vereinzelt Personen, welche auf Grund ihres Auftretens und der mitgeführten Gegenstände der linksextremen Szene zuzurechnen waren, gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Kantonspolizei angehalten und einer Personenkontrolle unterzogen. Sie wurden angewiesen, sich von der Altstadt fernzuhalten. Diese Aufforderung erging in der Absicht, Ansammlungen linksextremer Gruppierungen, welche sich zu einer Demonstration hätten formieren können, zu unterbin-

den. Die Massnahme stützte sich auf die polizeiliche Generalklausel (§ 1 Abs. 2 lit. a Gesetz über die Kantonspolizei). Das Gesetz über die Kantonspolizei gilt gemäss Art. 1 Abs. 3 des Vertrags zwischen Regierungsrat und Stadtrat vom 24. März 2000 auch für die Stadtpolizei. Die verfügte Massnahme war erforderlich, verhältnismässig und angemessen, ferner geeignet im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hatte die Polizei doch den Auftrag, unerlaubte Demonstrationen zu verhindern und zu unterbinden. Die Massnahme richtete sich gegen potenzielle Störer der öffentlichen Ordnung. Sie ist insofern auch als mildere Massnahme zu beurteilen, weil unter den gegebenen Umständen auch ein Polizeigewahrsam (§ 16 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Kantonspolizei) hätte verhängt werden können. Es wurden in dieser Phase lediglich drei Personen in Polizeigewahrsam genommen, bei denen die mitgeführten gefährlichen Gegenstände auf eine erhebliche Militanz haben schliessen lassen. Diese drei wurden in den frühen Abendstunden wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

Zu 6. und 7.:

Im Vorfeld der Demonstration wurden insgesamt drei Personen in Polizeigewahrsam genommen. Diese Massnahme stützt sich auf § 16 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Kantonspolizei. Insgesamt 36 Personen wurden, gestützt auf § 52 StPO, vorläufig festgenommen; davon wurden 36 Personen wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB), 2 Personen wegen Übertretung des Vermummungsverbot, 4 Personen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, 1 Person wegen verbotenen Waffentragens und 6 wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Anzeige (zum Teil handelte es sich um Mehrfachverzeigungen) gebracht. Alle Personen wurden in den frühen Abendstunden des 1. Mai gestaffelt aus der Polizeihaft entlassen.

Zu 8.:

Es gibt keine „Massenverhöre“. Die Aufnahmestelle der festgenommenen Personen befand sich in der Zivilschutzanlage Sonnenberg. Dort erfolgte die Kontrolle der Festgenommenen, anschliessend wurden sie durch die Polizei zum Gebäude der Kantonspolizei zur Einvernahme gebracht.

Zu 9.:

Die Polizei kann Personen und deren Effekten gestützt auf die §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Kantonspolizei durchsuchen. Festgenommene Personen werden gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Polizeigesetzes angehalten, sich nackt auszuziehen. Die Bekleidung wird durchsucht. Ebenso wird abgeklärt, ob die festgenommenen Personen direkt am Körper Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen. Weibliche Festgenommene werden ausschliesslich von Polizistinnen durchsucht. Dieses Prozedere ist schweizweit

Standard und dient dem Schutz der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten, aber auch dem Schutz der Festgenommenen. Körperliche Untersuchungen wurden nicht vorgenommen. Insgesamt 22 Personen wurden, gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. c und d des Gesetzes über die Kantonspolizei, erkennungsdienstlich behandelt. Auf die Abnahme eines Wangenschleimhautabstriches für die Aufnahme in die DNA-Datenbank des Bundes wurde auch in den Fällen verzichtet, in denen sich nachträglich der Vorwurf eines Vergehenstatbestandes konkretisierte.

Zu 10.:

Die Stadtpolizei als Bewilligungsinstanz von Demonstrationen wie auch der Stadtrat sind sich im Klaren darüber, dass Demonstrationen dem Schutzbereich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit unterstehen. Demonstrationen kommt eine Warn-, Kontroll- und Innovationsfunktion innerhalb der Gesellschaft zu. Wie jedes Freiheitsrecht gilt aber auch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nicht schrankenlos. Insbesondere kann die Durchführung einer Demonstration nach der bundesgerichtlichen Praxis einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Kommunal-städtische Rechtsgrundlage ist Art. 14 Abs. 1 lit. h des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993. Bewilligungsinstanz für Demonstrationen und Kundgebungen ist die Stadtpolizei (Art. 14 Abs. 3).

Das Nichterteilen einer Demonstrationsbewilligung untersteht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Erforderlichkeit. Ein Verbot ist demnach rechtswidrig, wenn der Erlass eines Teilverbotes oder die Bewilligungserteilung unter Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung genügt.

Entscheidend war vorliegend die Tatsache, dass das gleichzeitige Durchführen von traditionellen 1.-Mai-Feierlichkeiten und der nachgesuchten Demonstration der PNOS die öffentliche Ordnung unmittelbar gefährdete. Es war vorauszusehen, dass das Zusammentreffen der PNOS-Anhängerschaft mit den Linken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Ausschreitungen und anderen massiven Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung führt, zu Sachbeschädigungen oder gar Körperverletzungen. Das Verbot, die PNOS-Demonstration gleichzeitig mit der 1.-Mai-Feier durchzuführen, war daher gerechtfertigt. Dasselbe gilt für das abgelehnte Demonstrationsgesuch der Phase 1. Das Hauptproblem war die direkte Konfrontation links- und rechtsextremer Gruppen. Diese enthält das grösste Gewaltpotenzial.

Der Stadtrat als Beschwerdeinstanz wie zuvor die Stadtpolizei als Bewilligungsinstanz haben den Interessen der öffentlichen Ordnung die grundrechtlich geschützten Interessen der Demonstrationswilligen gegenübergestellt. Sie haben die entgegenstehenden Interessen nach objektiven Gesichtspunkten abgewogen und dem legitimen Bedürfnis, eine Veranstaltung mit Appellwirkung an eine breite Öffentlichkeit durchzuführen, angemessen Rechnung getragen. Die Demonstrationsverweigerungen waren rechtmässig, das Demonstrationsgesuch

der PNOS und dasjenige der Phase 1 durften unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung nicht bewilligt werden. In Bezug auf das Demonstrationsgesuch der PNOS hat das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern den Entscheid des Stadtrates und damit auch den Entscheid der Stadtpolizei als recht- und verhältnismässig beurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Grossaufgebot der Polizei war – wie bereits erwähnt – angesichts des Gefahrenpotenzials der direkten Konfrontation von links- und rechtsextremen Gruppen bei unbewilligten Kundgebungen gerechtfertigt.

Da keine Kundgebung bewilligt war, rechtfertigt sich der Polizeieinsatz auf der Seebrücke.

Stadtrat von Luzern
StB 1031 vom 26. Oktober 2005

